Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 164 (1998)

Heft: 7-8

Artikel: 1648 : als die Schweiz unabhängig wurde

Autor: Jorio, Marco

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-65335

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Markstein der Schweizer Geschichte

1648: Als die Schweiz unabhängig wurde

Marco Jorio

Die offizielle Schweiz gedenkt 1998 der beiden Epochenjahre 1798 und 1848. Der Westfälische Friede von 1648, in welchem die Grossmächte der Eidgenossenschaft die Unabhängigkeit vom Reich völkerrechtlich garantierten, wurde aus Furcht vor antieuropäischen Nebengeräuschen nicht in den Festkalender aufgenommen. In Tat und Wahrheit war 1648 ein wichtiges Ereignis für die eidgenössische Staatswerdung und die internationale Stellung der Schweiz.

Der Dreissigjährige Krieg

Am 24. Oktober 1648 schloss nach vierjährigen Verhandlungen der Habsburger Kaiser Ferdinand III. in Münster/Westfalen mit Frankreich und in Osnabrück mit Schweden sowie deren jeweiligen Verbündeten Frieden. Der Westfälische Frieden beendete den blutigen Dreissigjährigen Krieg. Der Konflikt war entstanden aus den konfessionellen Gegensätzen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und dem sich zuspitzenden Gegensatz

fessionellen Gegensätzen im F Römischen Reich deutscher und dem sich zuspitzenden Ge

Dr. Marco Jorio, Oberst i Gst, Kdt Ter Rgt 92, Chefredaktor des Historischen Lexikons der Schweiz, Bern.

zwischen den Reichsständen, die um ihre Freiheiten bangten, und dem Kaiser in Wien. Im Verlaufe des Krieges griffen ausserdeutsche Mächte ein: Frankreich und seine protestantischen Verbündeten Schweden, Holland und zahlreiche Reichsstände bekämpften die beiden habsburgischen Monarchen in Wien und Madrid, um die weltweit herrschende «Casa d'Austria» zu schwächen.

Der begeistert begrüsste Friede von 1648 ordnete die Verhältnisse im Reich und in Europa neu. Im Reich wurden die Reformierten (Calvinisten) neben den Katholiken und Lutheranern als dritte Konfession anerkannt. Den Reichsständen gelang es, ihre Landeshoheit gegenüber der Kaisermacht zu behaupten. Die Sieger, Frankreich, Schweden und Brandenburg (das künftige Preussen) erhielten Territorialgewinne.

Die XIIIörtige Eidgenossenschaft konnte sich aus dem Kriegsgeschehen heraushalten, obwohl beide Konfessionsparteien mehr oder weniger offen für die eine oder andere Kriegsseite Partei ergriffen. Trotz äusserer und innerer Druckversuche liess sich die tief zerstrittene Eidgenossenschaft nicht von ihrer Politik des «Stillesitzens» abbringen. Im Gegenteil: Die akute

Kriegsgefahr, in welche die Schweiz durch den Krieg an ihren Grenzen immer wieder geriet, veranlasste die Tagsatzung 1638 zum Beschluss, künftig Grenzverletzungen mit militärischen Mitteln zu bekämpfen. Damit war zum erstenmal das Grundprinzip der bewaffneten Neutralität formuliert worden. Als 1646/47 wiederum schwedische Truppen am Bodensee erschienen, schufen die eidgenössischen Stände nach vielen gescheiterten Anläufen im sogenannten Defensionale von Wil die erste gesamteidgenössische Wehrordnung.

Verschiedene Regionen der heutigen Schweiz wurden aber in den Kriegsstrudel hineingerissen. schlimmsten traf es Graubünden: Durch konfessionellen Hader tief gespalten versank Bünden in Krieg und Elend. Anfänglich versuchten die Habsburger in mehreren blutigen Feldzügen, Graubünden als Verbindungsland zwischen ihren österreichischen und italienisch-spanischen Besitzungen zu gewinnen. Ihnen stellte sich eine französisch-venezianische Allianz entgegen, die unter dem Herzog von Rohan die Habsburger gewaltsam aus dem Bündnerland drängte.

1633 überschritten die Schweden bei Stein den Rhein, um über Schweizer Gebiet die Stadt Konstanz von Süden her anzugreifen. Vier Jahre später war der nördliche Teil des Fürstbistums Basel (heutiger Kanton Jura, Laufental und Birseck) Kriegsschauplatz. Ende Januar 1638 zog der Herzog von Weimar überraschend mit seinen Truppen durch das Gebiet des neutralen Kantons Basel ins damals noch österreichische Fricktal. Auch dieser zweiten massiven Grenzverletzung konnte die militärisch schwache Schweiz wenig entgegensetzen.



Gerhard Terborch, Beschwörung des Spanisch-Niederländischen Friedens 1648 (National Gallery, London).

Die Schweiz auf dem Friedenskongress

Als Ende 1644 in Münster und Osnabrück die Friedensverhandlungen begannen, versuchte die Schweiz, wie bei früheren Friedenskongressen, in den Frieden miteingeschlossen zu werden. Die treibende Kraft für eine schweizerische Mission nach Westfalen war Basel. Zwar hatte der Basler Friede von 1499 die Eidgenossenschaft von allen Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich befreit, aber er hatte die Schweiz nicht endgültig aus dem Reichsverband entlassen. Das Reich und die Eidgenossen selber betrachteten denn auch die XIII Orte weiterhin als Glieder des Reiches, obwohl sie sich wie unabhängige Staaten gebärdeten. Schwierig war die Lage vor allem für die zwei erst nach 1499 dem eidgenössischen Bund beigetretenen Stände Basel und Schaffhausen. Für sie galt die 1499 den übrigen Eidgenossen gewährte Befreiung (Exemtion) von den Reichsgerichten nicht, so dass sie als «Reichsuntertanen» immer wieder vor Reichsgerichte zitiert wurden. Vor allem Basler und Schaffhauser Händler litten unter der sich häufenden Beschlagnahmung ihrer Handelsware durch das Reichskammergericht in Speyer.

Das Hauptverdienst für die Klärung der reichs- und völkerrechtlichen Stellung der Schweiz kam dem Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein (1594-1666) zu. Sein Werben bei den anderen Orten für eine eidgenössische Mission an den Friedenskongress fand anfänglich nur bei den Reformierten Gehör. Die katholischen Stände, vor allem der katholische Vorort Luzern, waren weit weg von der Gefahr und sahen daher keine Notwendigkeit, eine kostspielige Gesandtschaft nach Westfalen zu schicken. So brach Wettstein 1646 nur mit einem Legitimationsschreiben der vier reformierten Städte Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen sowie der beiden zugewandten Städte Biel und St. Gallen nach Münster auf. Er hatte den Auftrag, die Ansprüche des Reichskammergerichtes niederzuschlagen, die Eidgenossenschaft ins Friedensinstrument einzuschliessen und sich die schweizerische Freiheit «in bester Form» garantieren zu lassen.

Wettstein stützte sich in seinen Bemühungen vorerst auf die Hilfe Frankreichs. Der französische Hauptgesandte war der Fürst von Neuenburg, Henri d'Orléans-Longueville, der sich als Bundesgenosse einiger Kantone der schweizerischen Interessen annahm. Zudem hatte Wettstein das Glück, dass der mit ihm befreundete kaiserliche Vertrauensmann in der



Schweiz, der Urner Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach (1597–1661), am Kaiserhof hohes Ansehen genoss und ihn tatkräftig unterstützte.

Die Reichsstände waren rasch bereit, Basel im Rahmen des geltenden Reichsrechts die Befreiung Reichskammergericht zu gewähren, wie sie auch anderen Reichsständen gewährt worden war. Damit war aber die Frage der völkerrechtlichen Souveränität der Eidgenossenschaft noch nicht geklärt. Auf Rat der französischen Diplomaten verlangte Wettstein in Überschreitung seiner Instruktionen die vollständige Unabhängigkeit der Schweiz vom Reich. Als dann am 20. Februar 1647 doch noch das lange ersehnte Beglaubigungsschreiben aller XIII eidgenössischen Orte in Münster eintraf, forderte Wettstein von den Mächten, dass «eine löbliche Eidgenossenschaft bei ihrem freien, souveränen Stand und Herkommen fürbass ruhig und ohnturbiert zu lassen» sei.

Die Franzosen und Schweden nahmen nur allzu gern einen eigenen Schweizer Artikel im Friedensentwurf auf. Aber auch der kaiserliche Gesandte Isaak Volmar, früherer Kanzler des Fürstabts von St. Gallen, riet seinem Oberherrn, die Schweiz aus dem Reich zu entlassen, «nachdeme gemeine XIII Orte der Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen Standes gewesen» sei. Kaiser Ferdinand III. stimmte im Herbst 1647 schliesslich zu. Frankreich und Kaiser waren bestrebt, den Eidgenossen gefällig zu sein: Frankreich, um seinen Einfluss in der Eidgenossenschaft auszubauen und weiterhin Schweizer Söldner rekrutieren zu können, der Kaiser, um die Schweiz nicht allzu sehr in den französischen Einflussbereich gleiten zu lassen.

Als die drei Grossmächte, Kaiser, Frankreich und Schweden, ihre Zustimmung zum Schweizer Artikel im Friedenswerk erteilt hatten, kehrte Wettstein im Dezember 1647 in die Heimat zurück und übergab den Abschluss der Verhandlungen zwei Vertrauten. Schliesslich wurde am 24. Oktober 1648 der Schweizer Artikel so ins Vertragswerk aufgenommen, wie ihn Wettstein mit den Diplomaten der Grossmächte ausgehandelt hatte.

Die «Exemtion» der Eidgenossenschaft vom Reich

In den beiden lateinisch abgefassten Friedensverträgen vom 24. Oktober 1648 wurden gleichlautende Bestimmungen über die Schweiz aufgenommen: als Artikel VI im Frieden von Osnabrück und als Paragraph 61 im Frieden von Münster. Darin wurde festgehalten, dass die «Stadt Basel und die übrigen Orte der Eidgenossen im Besitze voller Freiheit und Exemtion vom Reiche und in keiner Weise den Gerichtshöfen und Gerichten desselben Reiches unterstellt sind.»

Mit dieser Bestimmung wurde die Unabhängigkeit der gesamten Eidgenossenschaft vom Reich endgültig bestätigt. Vor allem - und dies ist das Bedeutsame am Westfälischen Frieden wird die schweizerische Unabhängigkeit nicht mehr wie 1499 nur reichsrechtlich, sondern auch völkerrechtlich anerkannt. Damit wurde das Corpus helveticum, gleichzeitig wie die Niederlande, zu einem vollberechtigten Glied der europäischen Staatenwelt erhoben. 1648 war eine wichtige Etappe in der schweizerischen Staatsbildung. Sie war nur möglich, weil die Eidgenossen trotz massiver interner Widerstände sich doch noch aufraffen konnten, aus ihrer politischen Isolation hinauszutreten und auf die übrigen Staaten zuzugehen, um im eigenen Interesse auf dem internationalen Parkett an der Entwicklung der europäischen Friedensordnung mitzuwirken.

Bemerkungen des CR: Diese Ereignisse beweisen, dass schon immer die Schweiz ihre Interessen nur wahren konnte, wenn sie international mitmachte. Auch hier wurde die Verhandlungsführung durch interne Zwiste und Finanzknappheit erschwert. Aber: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg»: Der volle Einsatz von Einzelpersönlichkeiten sowie das geschickte Ausnützen guter Beziehungen und der Rivalitäten zwischen den Grossmächten kompensierten die fehlende politische Macht.